



## Integration durch Bildung

### Maßnahmen und Initiativen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen für zugewanderte Kinder und Jugendliche

Stand 24.05.2016

Integration durch Bildung ist eine Aufgabe jeder einzelnen Schule in ihrer Gesamtheit. Das gemeinsame Unterrichten von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Zuwanderungsgeschichte schafft gegenseitiges Verständnis und leistet einen nachhaltigen Beitrag für die Integration in der Mitte unserer Gesellschaft.

Das Land Nordrhein-Westfalen bietet im Schulbereich strukturell gute Voraussetzungen für eine gelingende Integration der bei uns Zuflucht suchenden Kinder und Jugendlichen. Zentrale Grundlagen sind das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom Februar 2012, die Erlasse vom Juni 2012 zur Ausgestaltung der Kommunalen Integrationszentren (KI) und zur Weiterentwicklung der Integrationsstellen sowie die Haushaltsbeschlüsse der vergangenen Monate. Der Erlass zum Unterricht zugewanderter Kinder und Jugendlicher wird an die Bedarfe der aktuellen neuen Zuwanderung insbesondere geflüchteter Menschen und die in den Schulen entwickelte erfolgreiche Praxis angepasst und im Juni 2016 veröffentlicht.

#### Rechtliche Grundlagen (Schulpflicht u.a.)

Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen „besteht allgemeine Schulpflicht“.

- Nach § 1 Schulgesetz hat jeder junge Mensch ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Alle zugewanderten Kinder haben daher ein Recht auf Bildung, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Dies folgt auch aus Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

- Die Schulpflicht regelt das Schulgesetz NRW in den Paragraphen 34 bis 41. In § 34 Absatz 1 heißt es: „Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.“
- Für alle zugewanderten Kinder und Jugendlichen besteht nach der Zuweisung zu einer Kommune Schulpflicht (vgl. § 34 Abs. 6 SchulG). Dies gilt auch für alle Kinder und Jugendlichen im Asylverfahren. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Die „Überwachung der Schulpflicht“ regelt ein Erlass des Schulministeriums vom 4. Februar 2007. Zuständig sind die staatlichen Schulämter.
- Ein besonderer Fall sind die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, für die (noch) kein Asylverfahren läuft. Diese werden nicht von § 34 Abs. 6 SchulG erfasst. Mit Unterbringung durch das Jugendamt kann jedoch von einer Schulpflicht gem. § 34 Abs. 1 SchulG ausgegangen werden. Im Rahmen der Inobhutnahme eines Jugendamtes nach § 42 SGB VIII und eines umfassendes „Clearing-Verfahrens“ werden sie z.B. in der Einrichtung eines Trägers untergebracht. Hier können unabhängig davon, ob die Unterbringung vorübergehend oder auf Dauer erfolgt, stabile Strukturen angenommen werden, die einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ begründen. Es reicht aus, dass der Geflüchtete sich dort „bis auf Weiteres im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat“.
- Alle zugewanderten Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz bzw. aus dem Landesfonds „Alle Kinder essen mit“, beispielsweise auf Zuschüsse zur Schulverpflegung, für Schulbedarf oder für die Teilnahme an Klassenfahrten.

### **Ressourcen**

Das Land investiert erhebliche Mittel, um die Schulen mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten.

- In 2015 und 2016 werden insgesamt 5.766 zusätzliche Stellen für die Beschulung von zugewanderten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt. Davon werden 4.124 Stellen für die Abdeckung des erhöhten Grundbedarfs der Schulen eingesetzt. Diese Stellen kommen allen Schülerinnen und Schülern zugute, da diese Lehrkräfte für die allgemeinen Klassen vorgesehen sind.
- In der Gesamtsumme von 5.766 Stellen enthalten sind 1.200 zusätzliche Integrationsstellen für die Sprachförderung. Diese Integrationsstellen sind für Lehrerinnen und Lehrer mit Kenntnissen im Bereich

Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache vorgesehen. Sie sollen Kinder und Jugendliche aus geflüchteten Familien oder in vergleichbaren Lebenssituationen in kleinen Gruppen in Deutsch unterrichten. Für eine Lerngruppe von etwa 15 bis 18 Kindern und Jugendlichen steht in der Regel eine halbe Lehrerstelle für das Erlernen der deutschen Sprache zur Verfügung.

- Von den insgesamt 1.200 zusätzlichen Stellen für die Sprachförderung Deutsch (DaZ/DaF) sind inzwischen 1.132 besetzt (entspricht 94,3 %). Die noch unbesetzten Stellen werden in weiteren Ausschreibungs- und Listenverfahren besetzt.
- Damit können die Bezirksregierungen für die durchgängige Sprachbildung und die interkulturelle Schulentwicklung (dazu zählt auch die Beschulung von schulpflichtigen zugewanderten Kindern und Jugendlichen) auf landesweit insgesamt 4.728 Integrationsstellen zurückgreifen, die über den Grundbedarf hinaus nach Schüler-Lehrer-Relation zur Verfügung stehen.
- Für die Offene Ganztagschule werden zusätzlich 255 zusätzliche Lehrerstellen und 19.2 Mio. EUR für Fachkräfte außerschulischer Träger eingesetzt. In der Offenen Ganztagschule stehen damit in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 insgesamt 17.500 zusätzliche Plätze (von im Schuljahr 2016/2017 insgesamt 305.100 zur Verfügung stehenden Plätzen) für Kinder aus geflüchteten Familien zur Verfügung. Zum 1.2.2015 nahmen bereits rund 1.300, zum 1.8.2015 rund 3.800, zum Stichtag am 15.3.2016 rund 8.300 Kinder aus geflüchteten Familien an den Angeboten der OGS teil.
- Weitere 10 Stellen wurden schon im Haushalt 2015 anlässlich der Zuwanderung aus Südosteuropa für die Beratungsbedarfe in den Kommunalen Integrationszentren eingesetzt.
- Ab 2016 stehen für multiprofessionelle Teams in den Schulen 113 Stellen, für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zusätzlich 20 sowie für Fachberaterinnen und Fachberater bei der unteren und oberen Schulaufsicht 40 Stellen, für Moderatorinnen und Moderatoren für die Lehrerfortbildung 4 Stellen zusätzlich zur Verfügung. Die 113 Stellen für multiprofessionelle Teams werden durch 57 Stellen der Kommunen ergänzt.
- Eine Mio. Euro werden erstmals im Haushalt 2016 für Aushilfen bereitgestellt, um auch die Schulen zu unterstützen, die nur vereinzelt geflüchtete Kinder und Jugendliche aufnehmen und daher keine größeren Stellenanteile für eigene Lerngruppen erhalten können. Die Mittel sind

insbesondere für nebenamtliche oder geringfügige Honorarverträge vorgesehen.

- Für zusätzliche Angebote zur Deutschförderung für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren stellt das Land ab 2016 2,25 Mio. Euro Weiterbildungsmittel zur Verfügung. Das sind 1,75 Mio. Euro mehr als 2015.
- Für die Lehrerfortbildung wird 2016 zusätzlich zu den oben genannten Lehrerstellen eine Mio. Euro bereitgestellt, um das Angebot im Bereich Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache auszubauen und weiterzuentwickeln.

### **Infrastruktur**

- Die Schulaufsicht sorgt in Abstimmung mit den Schulträgern und in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Integrationszentren unter möglichst früher Einbindung der Schulleitungen dafür, dass zugewanderte Kinder und Jugendliche so rasch wie möglich einen Platz in einer Schule erhalten.
- Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat ein neues Erhebungsinstrument entwickelt, das zum Stichtag 29.4.2016 erstmals angewandt worden ist. Erhoben werden die in verschiedenen Formen beschulten jungen zugewanderten Menschen. Die Auswertung liegt ab Mitte Juni 2016 vor. Die Erhebung wird in Zukunft regelmäßig wiederholt.
- Die kommunalen Gesundheitsämter untersuchen grundsätzlich zugewanderte Kinder und Jugendliche vor Aufnahme in eine Schule. Für jede Schule ist im Übrigen eine Schulärztin oder ein Schularzt bestellt. Die Schulärztin oder der Schularzt betreut oder berät Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und gegebenenfalls Eltern. Bei einem Verdacht auf meldepflichtige Infektionskrankheiten schaltet die Schule den schulärztlichen Dienst ein.
- In den Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen arbeiten 52 Kommunale Integrationszentren (KI). Die KI werden vom Ministerium für Arbeit und Soziales (3 Fachkräfte sowie ½ Verwaltungsassistentkraft) und Ministerium für Schule und Weiterbildung (pro KI zwei Lehrerstellen) gemeinsam finanziert. Zusätzliche Mittel stellen die Kommunen. Aufgabe der KI ist es, die verschiedenen Akteure im Bereich der Integration vor Ort zusammenzubringen und mit eigenen Angeboten zu unterstützen. Ein Arbeitsschwerpunkt ist die Bildung. Unter anderem beraten die KI Schulen, Schulämter, Studienseminare. Sie bieten Fachveranstaltungen und Workshops für das gesamte pädagogische Fachpersonal an.

- Die landesweite Koordinierungsstelle (LaKI) mit Sitz in Dortmund unterstützt die KI bei der Umsetzung ihrer Arbeitsschwerpunkte und sorgt in Zusammenarbeit mit QUA-LiS und den Kompetenzteams für eine landesweit vergleichbare Qualitätsentwicklung.

### **Sprach- und kultursensible Unterrichts- und Schulentwicklung**

- Die sprachliche Bildung der Schülerinnen und Schüler ist im Sinne eines sprach- und kultursensiblen Fachunterrichts Aufgabe aller Lehrkräfte und aller Fächer. Die Schulen bilden zur Umsetzung einer solchen durchgängigen Sprachbildung vielfach Teams von Lehrkräften und ggf. weiteren Fachkräften.
- Die schulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse ist eine große pädagogische Herausforderung. Zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Deutschkenntnisse noch nicht in der Lage sind, durchgehend am Regelunterricht teilzunehmen, können u.a. in eigenen Lerngruppen (sogenannte Vorbereitungs- bzw. Auffangklassen) unterrichtet werden. Ziel ist die schnellstmögliche Teilnahme am Regelunterricht als beste Voraussetzung für gelingende Integration. Vor Ort gibt es verschiedene Organisationsformen innerer und äußerer Differenzierung und somit auch andere Bezeichnungen.
- In Berufskollegs werden in Absprache mit dem Schulträger und der oberen Schulaufsicht Internationale Förderklassen eingerichtet. Die Internationalen Förderklassen sind Bestandteil des vollzeitschulischen Bildungsganges der Ausbildungsvorbereitung und bieten berufsschulpflichtigen Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte die Möglichkeit, berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und berufliche Orientierung sowie einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu erwerben. Nicht mehr schulpflichtige Geflüchtete können in den Bildungsgang der teilzeitschulischen Ausbildungsvorbereitung aufgenommen werden, wenn sie an einer Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit, der Jugendhilfe oder einer anderen staatlichen Einrichtung (z.B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Fortbildungszentrum für Flüchtlinge) teilnehmen.
- Schulpflichtige und nicht mehr schulpflichtige junge Menschen besuchen im Rahmen der Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) der Bundesagentur für Arbeit oder einer dualen Berufsausbildung den Unterricht in Fachklassen des dualen Systems. Ausbildungsbegleitende Sprachkurse können die Auszubildenden durch Stützunterricht oder erweiterten Stützunterricht entsprechend dem Angebot eines Berufskollegs im Differenzierungsbereich erhalten.

- An vielen Schulen unterrichten Lehrkräfte, die bereits über Zusatzqualifikationen im Bereich Deutsch als Zweitsprache verfügen. Die Bezirksregierungen bieten Lehrkräften, insbesondere denen, die für die Unter- richtung von Flüchtlingskindern neu eingestellt wurden, zur Erlangung der Kompetenz „Deutsch als Zweitsprache“ 80-stündige Qualifikations- erweiterungen an. Zurzeit wird eine landeseinheitliche Qualifikationser- weiterung „Deutsch als Zielsprache“ für alle Lehrkräfte in NRW neu konzipiert, die bis zum Sommer 2016 mit den Hauptpersonalräten ab- gestimmt werden soll. Darüber hinaus bieten die Kompetenzteams für die Lehrerfortbildung in den Regionen diverse Fortbildungsangebote zu dem Thema. Diese sind unter: [www.suche.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de](http://www.suche.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de) zu finden: Zurzeit wird eine landeseinheitliche Fortbildungsmaßnahme zur interkulturellen Schul- und Unterrichtsentwicklung konzipiert.
- Die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI) hat eine Veranstaltungsreihe „Schule für neu zugewanderte Kin- der und Jugendliche“ für Lehrkräfte aufgelegt. Die Reihe wird auch 2016 und 2017 fortgesetzt.
- NRW ist das erste Bundesland, das 2009 in der Lehrerausbildung für alle Lehrämter ein verpflichtendes Modul Deutsch als Zweitsprache eingeführt hat. Die Umsetzung ist an allen lehrrausbildenden Universi- täten erfolgt.
- Die meisten Kommunalen Integrationszentren (KI) halten Beratungs- und Unterstützungsangebote vor. So bietet die Landesweite Koordinie- rungsstelle Kommunaler Integrationszentren (LaKI) u.a. die Maßnahme „Unterricht für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche“ an, die sich an Lehrkräfte als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richtet. LaKI ar- beitet eng mit mehreren Hochschulen zusammen (u.a. Universität Du- isburg/Essen und Universität Münster).
- LaKI führt mehrere Projekte gemeinsam mit der Stiftung Mercator durch („Sprachsensible Schulentwicklung“, „Sprachsensibles Unterrichten för- dern – Angebote für den Vorbereitungsdienst“).
- Vor dem Hintergrund steigender Flüchtlingszahlen kommt es darauf an, Schritt für Schritt weitere Lehrerinnen und Lehrer für eine durchgängige Sprachbildung und eine interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwick- lung zu qualifizieren. Ziel ist es, für die Schulen ein bei der LaKI ange- siedeltes flächendeckendes Beratungs- und Unterstützungsangebot bereitzustellen. Hierfür werden Beraterinnen und Berater für interkultu- relle Unterrichts- und Schulentwicklung ausgebildet (BIKUS).

- Zur Unterstützung der Schulen fördert das Ministerium für Schule und Weiterbildung gemeinsam mit mehreren Stiftungen (Stiftung Mercator, Freudenberg-Stiftung, Walter-Blüchert-Stiftung) mehrere kommunale Vorhaben, u.a. zur Beschulung und Bildung unbegleiteter Minderjähriger.

### **Demokratie- und Wertebildung**

- Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat am 2.3. 2016 dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags einen ausführlichen Bericht vorgelegt (Drs. 16/3753).
- Politische Bildung und Demokratiepädagogik ist eine Aufgabe aller Fächer. Sie sind für die Zukunft unserer Gesellschaft genauso wichtig wie die grundlegenden Kompetenzen in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen.
- Alle Konzepte und Initiativen richten sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Religion und ihres sozialen Status. Bei einer an den Grundwerten unserer Demokratie orientierten historisch-politischen Bildung kommt es darauf an, dass alle Schülerinnen und Schüler im Dialog miteinander und in gemeinsamen Projekten lernen, Herkunft, Standpunkt und Vorerfahrungen der anderen zu respektieren, sich in andere Sichtweisen hineinzusetzen und Konflikte friedlich miteinander auszutragen.
- Zentrales Grundlagenpapier ist der – in einem breiten Beteiligungsverfahren entwickelte - für alle Schulen verbindliche Referenzrahmen Schulqualität NRW. Er beschreibt vor allem mit dem Modul „Schulkultur“ – „Demokratie gestalten“ relevante Inhalte für die politische Bildung.
- Einen weiteren wichtigen Baustein im Hinblick auf die Vermittlung von Alltagskompetenzen bietet das gemeinsam von Schul- und Verbraucherschutzministerium auf den Weg gebrachte Leitprojekt zur Verbraucherbildung in der Schule. Erarbeitet wird u.a. eine Rahmenvorgabe.
- In einem weiteren Vorhaben erarbeitet die Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QuA-LiS) Eckpunkte für die zukünftige Lehrplanentwicklung im Hinblick auf Bildung für nachhaltige Entwicklung und globales Lernen. Diese Eckpunkte befassen sich auch intensiv mit den Hintergründen für Migration sowie mit Fluchtursachen als Gegenstand historisch-politischer Bildung.
- Zahlreiche Programme hat das Schulministerium dafür auf den Weg gebracht oder intensiv ausgebaut. An den Programmen beteiligen sich i.d.R. mehrere außerschulische Partner, u.a. verschiedene Stiftungen. Ausführliche Hinweise zu Inhalten und Ansprechpartnern bietet die

übersichtliche Beilage zur historisch-politischen Bildung. Zu diesen Programmen gehören u.a.

Seite 8 von 9

- das Förderprogramm „Demokratisch handeln“, an dem sich insgesamt elf Länder beteiligen,
- das „Buddy-Programm für die Grundschule mit dem Schwerpunkt Kinderrechte“,
- die Kampagne „Schule der Zukunft – Bildung für Nachhaltigkeit“,
- die Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Gedenkstätten oder Archiven,
- die Initiative „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“,
- das Antidiskriminierungsprojekt „Schule der Vielfalt – Schule ohne Homophobie“.

An diesen Programmen beteiligen sich zahlreiche Schulen. Die Programme werden eng mit verschiedenen Fortbildungsmaßnahmen sowie zum Teil auch mit Aktivitäten in der zweiten Phase der Lehrerausbildung verknüpft.

- Das Ministerium für Schule und Weiterbildung beteiligt sich darüber hinaus an der Umsetzung von Handlungskonzepten und Initiativen der Landesregierung gegen Rechtsextremismus und Rassismus sowie Aktivitäten gegen Islamismus und gewaltbereiten Salafismus. Alle Schulen verfügen über Notfallpläne, die auch den Bereich Extremismus als mögliches Krisenereignis behandeln.

### **Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

- Die landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI) führt gemeinsam mit der Qualitäts- und Unterstützungsagentur–Landesinstitut für Schule (QuA-LiS) und der Schulaufsicht zahlreiche Tagungen durch, die sich insbesondere an Schulen richten, die sich auf dem Weg ihrer interkulturellen Schul- und Unterrichtsentwicklung austauschen und weiterentwickeln wollen.
- Vergleichbare Tagungen werden auch im Rahmen der oben unter „Demokratie- und Wertebildung“ aufgeführten Programme durchgeführt, die sich inzwischen alle für den Themenkomplex des globalen Lernens und der Interkulturalität des Zusammenlebens in einer Einwanderungsgesellschaft befassen. Am 29. September finden beispielsweise ein Kongress zum Thema der Geschlechtergerechtigkeit sowie am 18.11.2016 der Dritte Demokratietag NRW statt.
- Zur Implementation des neu gefassten Erlasses zur Beschulung und zum Unterricht neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher und zur Förderung des Austauschs zwischen Kommunen, Schulaufsicht und



Schulen wird das Schulministerium am 5.7.2016 eine Veranstaltung mit kommunalen Ämtern, Schulaufsicht und kommunalen Integrationszentren durchführen.

- Für Herbst 2016 werden in allen fünf Bezirksregierungen Verwaltungsgespräche mit Kommunen und Regionalkonferenzen stattfinden. In den Verwaltungsgesprächen stehen vor allem rechtliche Fragen, in den Regionalkonferenzen inhaltliche Fragen einer interkulturellen Schul- und Unterrichtsentwicklung im Vordergrund. Die inhaltliche Vorbereitung der Regionalkonferenzen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit LaKI.
- In „Schule NRW“ werden regelmäßig Grundsatzartikel, gute Praxisbeispiele und Hinweise zu Veranstaltungen und Materialien veröffentlicht, zum Teil auch mit eigenen Beilagen, so z.B. bereits geschehen zu den umfangreichen Materialangeboten der von der Medienberatung NRW gepflegten learn-line ([www.learn-line.nrw.de](http://www.learn-line.nrw.de)).